OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-200019/2/Sch/JW

Datum:
Linz, 1. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau A K, vertreten durch den Verein L – Verein f e n L, mit Sitz in W und der Zustellanschrift S, ohne Datum, eingebracht am 17. Jänner 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Dezember 2016, GZ: Bi96-5-2016, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 20 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Straferkenntnis vom 12. Dezember 2016, GZ: Bi96-5-2016, über Frau A K, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Straferkenntnis heißt es:

„Sie haben es als Erziehungsberechtigte (Mutter) unterlassen, trotz Schulpflicht für den regelmäßigen Schulbesuches ihres Sohnes P K, geb. x 2004, als Schüler der 2. Klasse der sprengelmäßig zuständigen Neuen Mittelschule 2 Schwanenstadt vom 12.09.2016 (bis zum heutigen Tag) zu sorgen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 24 Abs. 1 und 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2015

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | gemäß |
|---|---|---|---|
| 100,00 | 24 Stunden | --- | § 24 Abs. 4 Schulpflicht-gesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2015 |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
110,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. In der Beschwerdeschrift wird auf das Vollmachtsverhältnis des Vereins L v n, Verein f e n L, verwiesen.

Laut Auszug aus dem Vereinsregister ist die Beschwerdeführerin Vizepräsidentin dieses Vereins, sodass das Vertretungsverhältnis ohne Vorlage einer ausdrücklichen Vollmacht zur Kenntnis zu nehmen ist.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung entfallen.

3. Die Beschwerdeschrift lautet wie folgt:

„Beschwerde zu ‚Geschäftszeichen Bi96-5-2016‘

Gegen die ‚Straferkenntnis‘ wird Beschwerde eingelegt.

Der Ordnung halber wird noch immer um den Legitimationsnachweis gebeten (selbst in den Medien wird immer mehr darauf hingewiesen, dass betrügerische Unternehmen sich als Behörde ausgeben). In Ihrem Bescheid vom 12. Dezember 2016 wird mit mindestens 2 verschiedenen Rechtsformen geschrieben. Es wird zum einen angeführt, dass Sie eine ‚Behörde‘ sind und im gleichen Schreiben führen sie ein ‚Geschäftszeichen‘ an. Das wirft den Funktionären sowie den Mitgliedern des Vereins die Frage auf, was jetzt dann gültig ist.

Geschäfte machen handelsrechtliche Unternehmen, Behörden die vom Staat benannt sind und haben Akten. Es wird um klare Abgrenzung ersucht.

Des Weiteren wird gebeten, die Frage zu klären, wieso die Bearbeiter beziehungsweise Erfüllungsgehilfen die Antwort im Bescheid nicht klar trennen und offensichtlich die Aussagen, Personen und Funktionäre vermischen. Es darf doch davon ausgegangen werden, dass die Schulbehörde beziehungsweise das Unternehmen die rechtliche Unterscheidung benennen kann.

Der Verein vertritt vielmehr ist rechtlicher Beistand und es wird ersucht, die Antwort beziehungsweise die Klarstellungen direkt an den Verein ‚L v n‘ zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Verein L v n
Verein f e n L

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und gilt auch ohne Unterschrift.
Es wird um Ihr Verständnis gebeten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. In der Beschwerdeschrift wird also auf das Straferkenntnis an sich inhaltlich nicht eingegangen, also weder auf den Tatvorwurf noch sonstige Ausführungen im Straferkenntnis. Die Beschwerdeführerin verlangt vielmehr einen „Legitimationsnachweis“ der Behörde, zumal sich betrügerische Unternehmen als Behörde ausgeben würden.
Im Ergebnis sind diese Ausführungen so zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin die Meinung vertritt, der belangten Behörde komme nicht die Befugnis zu, Bescheide zu erlassen. Dieses Vorbringen kann noch als Beschwerdegrund im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG angesehen werden, auf den sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Als Begehren sind die in der Beschwerdeschrift verlangten „Klarstellungen“ anzusehen, sodass auch die Voraussetzung des § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG erfüllt erscheint.

Damit ist die Beschwerde einer Sachentscheidung zugänglich. Grundsätzlich soll zudem an eine Beschwerdeschrift kein übertrieben hoher Maßstab an erforderlichem Formalismus angelegt werden.

5. Dem Vorbringen kommt allerdings keinerlei Berechtigung zu. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Bezirksverwaltungsbehörde ist aufgrund der einschlägigen Rechtslage völlig zweifelsfrei zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Es handelt sich hiebei auch nicht um irgendeine Privatfirma, sondern um eine staatliche Einrichtung, eben um eine Behörde. Diese ist nicht nur befugt, sondern gemäß § 25 Abs. 1 VStG auch gehalten, die ihr zur Kenntnis gelangte Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 durch die Beschwerdeführerin entsprechend verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden.
Wie schon oben dargelegt, geht die Beschwerdeführerin im Übrigen in keinem Wort auf den Tatvorwurf ein. Sohin erübrigen sich diesbezügliche nähere Ausführungen, etwa im Hinblick auf die Maßnahmen gemäß § 25 Schulpflichtgesetz 1985. Abgesehen davon steht völlig außer Zweifel, dass der Sohn der Beschwerdeführerin, der Schulpflichtige P K, seit 12. September 2016 die für ihn sprengelmäßig zuständige Neue Mittelschule 2 Schwanenstadt nicht besucht, woran sich auch nach Erlassung des Straferkenntnisses nichts geändert hat, wie eine aktenkundige Nachfrage der belangten Behörde bei der Sprengelschule ergeben hat.
Dass der Schulpflichtige die Schule nicht besucht steht somit als unbestrittener Sachverhalt fest. Die Teilnahme an einem „Vorschulprojekt natürliches Lernen und Bilden ohne Grenzen“ des oben angeführten Vereins kann selbstredend weder einen genehmigten häuslichen Unterricht noch die Schulpflicht ersetzen.

6. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro bewegt sich im unteren Bereich des Strafrahmens des § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 im Ausmaß von 440 Euro und kann daher nicht als überhöht angesehen werden. Bei der Beschwerdeführerin liegt offenbar auch ein nicht unbeträchtliches Maß an Uneinsichtigkeit vor.
Auf die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, ausgenommen ihre Sorgepflicht für zwei Kinder, die sie der Behörde mitgeteilt hatte, konnte nicht näher eingegangen werden. Es wird allerdings unbeschadet dessen davon ausgegangen, dass sie über ein Einkommen verfügt, das ihr die Bezahlung dieser Geldstrafe ermöglichen wird.

Zu II.
Die Entscheidung über die Kosten ist in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG die Einbringung einer Revision ex lege nicht zulässig.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön